

Brandschutztechnische Anforderungen an „Kleine Verkaufsstätten“

Dieses Merkblatt gibt Empfehlungen für brandschutztechnische Anforderungen an „Kleine Verkaufsstätten“. Es spiegelt die Fachmeinung der Mitglieder des Fachausschusses Vorbeugender Brand- und Umweltschutz des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen (FA VBuU) und des Arbeitskreises Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Niedersachsen (AK VB/G) wider.

Inhalt:	Seite
1. Geltungsbereich und Zielgruppe	2
2. Rechtsgrundlagen	2
3. Anforderungen an Kleine Verkaufsstätten	2
3.1 Zu- und Durchfahrten/Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr	2
3.2 Löschwasserversorgung	2
3.3 Anforderungen an das Gebäude	2
3.3.1 Tragende Wände, Pfeiler, Stützen	2
3.3.2 Außenwände	2
3.3.3 Trennwände	2
3.3.4 Dach und Dachraum	3
3.4 Gestaltung der Rettungswege	3
3.5 Rauchabführung	4
3.6 Anordnung der Feuerlöscher	4
3.7 Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung	4
4. Zusammenarbeit mit der Feuerwehr	4



1. Geltungsbereich und Zielgruppe

Die Anforderungen der Verkaufsstättenverordnung (VKVO) gelten erst ab einer Verkaufsfläche von mehr als 2.000 m². Vielfach werden aber kleinere Verkaufsstätten, beispielsweise durch Discounter-Ketten errichtet. Das wiederum führt immer wieder zu Fragen hinsichtlich der brandschutztechnischen Beurteilung.

Innerhalb dieses Merkblattes werden Verkaufsstätten mit einer Gesamtfläche von 700 bis 2.000 m² als „**Kleine Verkaufsstätten**“ bezeichnet. I.d.R. sind hiermit freistehende und eingeschossige Verkaufsstätten mit nur einem Verkaufsraum und einem Lagerbereich gemeint.

Dieses Merkblatt gibt den Brandschutzdienststellen und Bauordnungsämtern Empfehlungen zur Beurteilung von Kleinen Verkaufsstätten im Baugenehmigungsverfahren.

2. Rechtsgrundlagen

Bauordnungsrechtlich sind für die Beurteilung von Kleinen Verkaufsstätten im Baugenehmigungsverfahren die Vorgaben der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und die Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVNBauO) zu berücksichtigen.

Gemäß § 51 NBauO können auch an Kleine Verkaufsstätten besondere Anforderungen gestellt werden oder Erleichterungen gestattet werden.

Hinsichtlich der Gebäudehöhe werden Kleine Verkaufsstätten gemäß § 2 Abs. 9 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Gebäude geringer Höhe eingestuft.

3. Anforderungen an Kleine Verkaufsstätten

3.1 Zu- und Durchfahrten/Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr

Die erforderlichen Anforderungen an die Zuwegung sowie an Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind im Merkblatt „Feuerwehrezufahrt“ des Landesfeuerwehrverbandes beschrieben.

Feuerwehrezufahrt

3.2 Löschwasserversorgung

Bei Kleinen Verkaufsstätten ist von einem Löschwasserbedarf von 1.600 l/min für 2 Stunden auszugehen. Einzelheiten zur Löschwasserversorgung (z.B. anrechenbare Wasserentnahmestellen) sind im „Merkblatt Löschwasserversorgung“ des Landesfeuerwehrverbandes beschrieben.

3.3 Anforderungen an das Gebäude

Grundsätzlich bilden Kleine Verkaufsstätten gemäß § 30 Abs. 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 DVNBauO einen Brandabschnitt.

3.3.1 Tragende Wände, Pfeiler, Stützen



Tragende Wände, Pfeiler und Stützen sind gemäß § 5 Abs. 1 und § 9 DVNBauO mindestens feuerhemmend auszuführen.

3.3.2 Außenwände

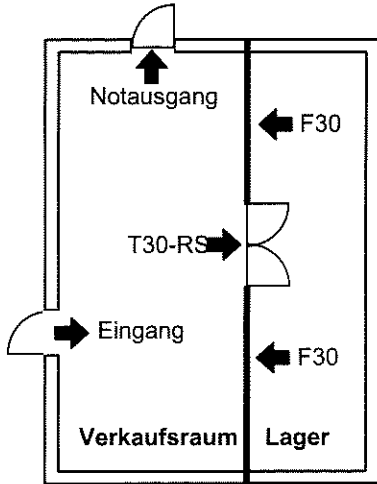
Grundsätzlich bestehen gemäß § 6 Abs. 2 DVNBauO keine Anforderungen an Außenwände, wenn ein Abstand von mehr als 5 m zur Grenze des Grundstücks eingehalten wird. Andernfalls müssen Außenwände aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen oder einschließlich ihrer Halterungen, Befestigungen und Stoßfugen mindestens feuerhemmend ausgeführt werden.

Beträgt der Abstand zur Grenze des Baugrundstückes weniger als 2,5 m, müssen Abschlusswände als Brandwände ausgeführt werden.

3.3.3 Trennwände

Verkaufs- und Lagerbereich sind als zwei unterschiedliche Nutzungseinheiten anzusehen. Diese sind durch eine Wand baulich voneinander zu trennen.

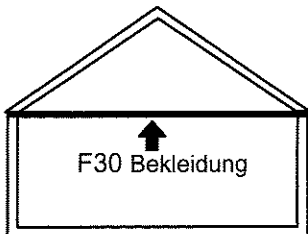
Gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 1 DVNBauO müssen derartige Trennwände bei Gebäuden geringer Höhe feuerhemmend ausgeführt sein. Öffnungen in diesen Wänden sind gemäß § 7 Abs. 5 DVNBauO mit feuerhemmenden und selbstschließenden Abschlüssen zu versehen.



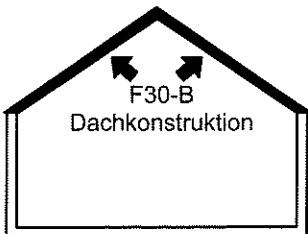
3.3.4 Dach und Dachraum

Unter Bezugnahme auf § 32 NBauO bestehen hinsichtlich der Ausführung der Tragkonstruktion zur Sicherstellung der Standsicherheit zwei Alternativen:

- 1. Mit Unterdecke:
Dann muss diese feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgeführt sein.

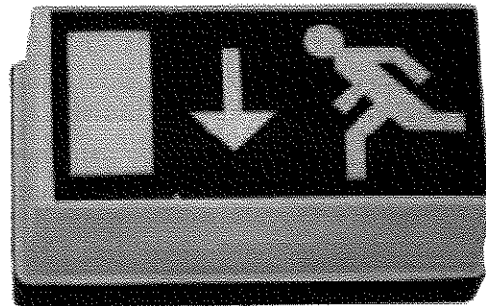


- 2. Ohne Unterdecke:
Dann muss das Tragwerk mindestens feuerhemmend (F30-B) ausgeführt sein.



Die §§ 32 Abs. 1 NBauO und 11 Abs. 1 DVNBauO fordern für die Dachhaut Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme. (= harte Bedachung).

3.4 Gestaltung der Rettungswege



Gemäß § 20 Abs. 2 NBauO müssen in jeder Nutzungseinheit mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie führen. Von jeder Stelle des Verkaufsraumes muss einer der Ausgänge ins Freie in einer Entfernung von höchstens 35 m erreichbar sein. An die Länge des 2. Rettungsweges werden keine Anforderungen gestellt.

Eine Rettungswegführung durch das Lager ist unzulässig.

Die in § 17 Abs. 1 DVNBauO geforderte Mindestbreite der Rettungswege von 1,25 m ist einzuhalten. Die Rettungswegbreite darf durch zusätzlich aufgestellte Regale und/oder Paletten nicht eingeschränkt werden.

Türen in Rettungswegen und die Rettungswegführung sind dauerhaft und deutlich durch **netz-unabhängig beleuchtete Sicherheitszeichen** zu kennzeichnen.

Für Aufenthaltsräume, z.B. im Sozialbereich, muss zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges das notwendige Fenster im Lichten 0,9 m breit und 1,2 m hoch sein und aus dem Handbereich von innen in voller Breite und Höhe zu öffnen sein (§ 19 (2) DVNBauO).

